

Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg erlässt aufgrund § 12 (6) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg vom 17. Mai 2014, folgende Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesankonferenz der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg.

I Geschäftsordnung

§ 1 Selbstverständnis der Diözesankonferenz

(1) Die Verantwortlichen der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg bilden gemäß den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg die Diözesankonferenz.

(2) Gemäß § 12 (1) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg ist die Diözesankonferenz der Kolpingjugend das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten.

(3) Zusammensetzung und Stimmrecht sind in § 12 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg geregelt.

(4) Einladung und Beschlussfähigkeit sind in § 12 (4) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg bestimmt.

(5) Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind in § 12 (11) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg festgehalten.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Leitung und die Protokollführung der Diözesankonferenz obliegen der Diözesanleitung.

(2) Die Diözesanleitung kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesankonferenz ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 3 Beratung in der Diözesankonferenz

(1) Die Tagesordnung der Diözesankonferenz enthält mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung,
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung,
3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Diözesankonferenz,
4. Entgegennahme von und Aussprache über den schriftlichen Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung (einmal jährlich) und
5. Wahlen zum Wahlausschuss (einmal jährlich) sowie
6. Anträge.

(2) Die Sitzungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Es ist eine Redeliste zu führen.

(4) Antragssteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(5) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

(6) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache reden, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(7) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Anträge und Abstimmungsregeln

(vgl. Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg § 12 (5), (7) und (8))

(1) Zusatz- und Änderungsanträge zu anderen Anträgen können auch während der Beratung in der Diözesankonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Schriftform.

(2) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

(3) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt. Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:

1. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
3. Überweisung in die Diözesanleitung oder in eine Arbeitsgruppe/ ein Team
4. Sitzungsunterbrechung
5. Durchführung eines Trendvotums
6. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
7. Schluss der Redeliste
8. Begrenzung der Redezeit
9. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
10. Besondere Form der Abstimmung
11. Überprüfung der Stimmberechtigung
12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
13. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
14. Abgabe einer persönlichen Erklärung

Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Die Anträge Ziffer 6, 7 und 8 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und ggf. ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Anträge 11, 12, 13, 14 bedürfen keiner Abstimmung.

(4) Zu den nach § 5 (2) 10 besonderen Formen der Abstimmung gehören:

Geheime Abstimmung: Es wird geheim und schriftlich mit Stimmzetteln gewählt

Offene Abstimmung: Es wird per Handzeichen oder mit einer Stimmkarte gewählt

Blockwahl (en-bloc): Alle zu besetzenden Ämter werden in einem einzigen Wahlgang gewählt. Voraussetzung ist, dass nicht mehr Kandidaten als Ämter zur Verfügung stehen.

(5) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung sind persönliche Bemerkungen oder Erklärung (§ 5 (2) 14) möglich. Diese müssen schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

(6) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.

§ 6 Protokoll (vgl. Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg § 12 (9))

(1) Die Diözesanleitung informiert die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Darüber erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Diözesankonferenz.

II Wahlordnung

§7 Wahlausschuss

(1) Alle Wahlen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Dieser besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Diözesankonferenz gewählten Personen und einem Mitglied der Diözesanleitung. Die Mitglieder sollten verschiedenen Kolpingsfamilien angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur für ein Amt in der Diözesanleitung ihr Amt ruhen lassen.

Aufgaben des Wahlausschusses sind:

1. Wahlausschreibung
2. Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die zu besetzenden Ämter
3. Abklärung der Bereitschaft zur Kandidatur
4. Leitung und Durchführung der Wahlen

(2) Sollten alle Mitglieder des Wahlausschusses zur Wiederwahl stehen oder nicht anwesend sein, so übernimmt die Diözesanleitung die Leitung und Durchführung der Wahl des Wahlausschusses.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen und Wählbarkeit

(1) Für die Wahlen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

(2) Wahlvorschläge für die Diözesanleitung müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Diözesankonferenz im Jugendreferat schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Mitglied der Diözesankonferenz, aber Mitglied der Kolpingjugend sein. Zur Wahl zur Diözesanleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

§ 9 Wahl der Diözesanleitung

(1) Nach Aufforderung durch den Wahlausschuss stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Direkt im Anschluss an die jeweilige Vorstellung besteht die Möglichkeit einer Personalbefragung. Nach der Personalbefragung findet eine Personaldebatte statt.

(2) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, können die Personaldebatten nach den Personalbefragungen stattfinden. Die Personaldebatten können auf Antrag auch gemeinsam durchgeführt werden.

(3) Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der/n betreffenden Person/en statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.

(4) Die Wahlen für die Mitglieder der Diözesanleitung finden grundsätzlich schriftlich und in geheimer Abstimmung statt.

(5) Bei den Wahlen zur Diözesanleitung können von jedem stimmberechtigten Mitglied höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung auf eine/n Kandidatin/en ist nicht zulässig.

(6) Bei den Wahlen zur Diözesanleitung kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Stimmenthaltungen zählen dabei als abgegebene gültige Stimmen.

(7) Bei der Wahl zur Diözesanleitung ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn nach dem ersten Wahlgang noch Sitze frei sind, wird mit den verbleibenden Kandidaten/innen ein zweiter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren durchgeführt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beginnt mit Ablauf der Diözesankonferenz, an der die Wahl stattgefunden hat und dauert nach §13 (3) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg drei Jahre.

(9) Sind alle Stellen der Diözesanleitung unbesetzt, kann der Diözesanvorstand auf Vorschlag des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Leiterin/ des Geistlichen Leiters bis zur nächsten Wahlmöglichkeit mit Sitz und Stimme eine Diözesanleiterin, bzw. einen Diözesanleiter, je freie Stelle berufen.

§ 10 Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend

(1) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend innerhalb der Diözesanleitung

a) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Augsburg für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin/ jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten/ innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

b) Mitglieder der Diözesanleitung, die nach § 10 (1) nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im § 10 (2) geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.

(2) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend in der Diözesankonferenz

a) Die Diözesankonferenz wählt in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz für die weiteren Plätze einer Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.

b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede/r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin/ jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten/ innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.

c) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

§ 11 Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend Landesverband Bayern

(1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Augsburg werden durch die jeweilige Diözesanleitung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten sind gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(2) Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach Absatz (3) 1. nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der in Absatz (3) 3. geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden.

(3) Die Diözesankonferenz wählt für die Delegierten eine Reserveliste in geheimer Wahl. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Landeskonferenz nach zu besetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Landeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Delegiertensitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Für die Wahl gelten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes (3) 1. entsprechend.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

Beschluss und Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg wurde von der Diözesankonferenz am 17. Mai 2014 in Augsburg beschlossen.

(2) Sie wurde am 05. Juli 2014 durch den Diözesanvorstand des Diözesanverbandes Augsburg genehmigt und tritt nach Genehmigung der Satzung des Kolpingwerkes Augsburg durch den Bundesvorstand und den Bischof von Augsburg in Kraft.

(3) Am 16. Oktober 2015 wurde durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend Augsburg der §11 „Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend Landesverband Bayern“ hinzugefügt.